

Reiterverein Klausdorf/Schwentine e.V.

Jugendordnung



Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.04.1980

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Reiterjugend des Reitervereins Klausdorf/Schwentine e.V. wird von den Jugendlichen und Junioren gem. § 17 Ziffer 2.1 und 2.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) des Vereins gebildet. Die Vereinsreiterjugend ist Mitglied der Sportjugend im Kreissportverband.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Vereinsjugend fördert:

1. den Jugendreit- und Fahrsport in allen Disziplinen und trägt zur Wahrung seines ideellen Charakters bei,
2. die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten und Jugendpflege,
3. die Jugendgesundheit durch Reitsport.

§ 3 Aufgaben

Die Vereinsjugend vertritt ihre Interessen in der Reiterbundjugend, im Landessportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie in der Sportjugend des Kreissportverbandes und in der Schleswig-Holsteinischen Sportjugend. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Organe

1. Die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend
2. Die Vereinsjugendleitung

§ 5 Mitgliederversammlung der Vereinsjugend

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Vereinsreiterjugend gem. § 1 und die Vereinsjugendleitung an.
2. Versammlung und Beschlüsse.
 - 2.1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann
 - 2.2. Die Mitgliederversammlung der Vereinsreiterjugend tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Vereinsjugendleitung.
 - 2.3. Die Vereinsjugendleitung kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - 2.4. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihr einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung der Vereinsreiterjugend sind:
 - 3.1. Entgegennahme des Jahresberichtes der Vereinsjugendleitung.
 - 3.2. Wahl der Vereinsjugendleitung gem. §6 Ziffer 1,
 - 3.3. Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit, die der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedürfen.

§ 6 Vereinsjugendleitung

1. Der Vereinsjugendleitung gehören an:
 - 1.1. der Vereinsjugendwart als Vorsitzender,
 - 1.2. der Stellvertreter des Vereinsjugendwartes,
 - 1.3. ein weiteres Mitglied der Vereinsreiterjugend,
 - 1.4. der Jugendsprecher der Vereinsreiterjugend.
2. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung der Vereinsreiterjugend gewählt. Die Wahl bedarf der Beteiligung durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Einer von beiden muss weiblich sein und ist Vertreterin der weiblichen Jugend. Die weiteren Mitglieder der Vereinsjugendleitung (Ziffer 1.3. und 1.4.) werden durch die Mitgliederversammlung der Vereinsreiterjugend für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vereinsjugendwart und sein Stellvertreter gehören dem Vorstand des Vereins an. Der Jugendsprecher hat im Vereinsvorstand Sitz ohne Stimme.
4. Die Vereinsjugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei ihrer Mitglieder zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.
5. Beschlüsse der Vereinsjugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

April 1980